

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

per E-Mail: personalarp@ag.ch

5401 Baden, 8. März 2016

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR); Totalrevision; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die bis am 9. März 2016 laufende Anhörung zur Totalrevision des EG ZGB und EG OR und bedanken uns dafür, dass wir zur Stellungnahme eingeladen wurden.

Der Verband Aargauer Einwohnerkontrollen ist nur von einzelnen Punkten betroffen. Wir verzichten daher auf die Zustellung des gesamten Fragebogens und stellen Ihnen unsere Stellungnahme zusammengefasst in Briefform zu.

§§ oder Textstelle	Bemerkungen
<p>§ 37 n) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden ↑ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Wohnsitzgemeinde über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Mit einer Ziffer 2 ist die Mitteilungspflicht des Zivilstandsamtes zu ergänzen:</p> <p><i>„Die Zivilstandsämter melden die zusammen mit der Anerkennung abgegebene Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge unentgeltlich der Gemeinde, in der diese Personen als niedergelassen gemeldet sind. Die Meldung umfasst Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen.“</i></p> <p>Die Ergänzung dieses Paragraphen begründet sich mit Art. 11b ZStV in Verbindung mit Art. 298a Abs. 4 ZGB.</p> <p>Es entsteht eine Rechtsunsicherheit, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde z.B. einen Entscheid über das elterliche Sorgerecht der Gemeinde melden muss, jedoch eine Änderung der elterlichen Sorge, welche über das Zivilstandsamt beantragt wurde, nicht gemeldet wird.</p>
<p>1. Der Erlass SAR <u>122.200</u> (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:</p>	

§ 15a Zugriff durch öffentliche Organe

Kommunale öffentliche Organe dürfen von den Einwohnerregistern ihrer Gemeinden diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Der Gemeinderat teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohner- und Objektregister gelten analog (§ 21 Abs. 1 Satz 2).

§ 15a wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Aktuell sind die technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf das Einwohnerregister gemäss den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen nicht gegeben. Generell einen Zugriff zu erteilen, ist nicht möglich. Auch wenn die Kriterien (z.B. Konfession) und die im Merkblatt durch die Datenschutzbeauftragte bestimmten Merkmale umgesetzt werden könnten. Wie will man bspw. regeln, dass bei einem Kind, welches alleine kirchengebörig ist, die sorgeberechtigten Personen angezeigt werden, noch dazu ohne dass deren Konfession sichtbar ist?

Was geschieht mit Personen mit Datensperre (z.B. wegen Bedrohung)? Wer trägt die Verantwortung? Wie kann man verhindern, dass der Datenschutz ausgehebelt wird und Daten durch andere Kanäle weitergegeben werden? Dieses Abrufverfahren birgt eine grosse Gefahr für den ungerechtfertigten Datenbezug. Die Einwohnerdienste haben zwar die Datenhoheit, können aber die Verantwortung für deren Schutz nicht mehr übernehmen. Eine Kontrolle ist unmöglich.

Der Datenschutz schreibt weiter vor, dass die Bekanntgabe von Personendaten verhältnismässig sein muss. Es rechtfertigt sich nicht, bei einer Anfrage pro Woche einen generellen Zugriff zu erteilen.

Sollte an diesem Paragraphen dennoch festgehalten werden, sind die folgenden Anpassungen zwingend zu berücksichtigen.

Für den Kanton besteht in § 23 RMV eine ausführliche Vorgabe für die Prüfung solcher Zugriffsgesuche. Diese fehlt hier gänzlich. Einzig im Kommentar wird auf diese Bestimmung (§ 23 RMV) hingewiesen. Das müsste unseres Erachtens explizit auch hier als Fremdänderung in der RMV ergänzt werden. Die Gesuchsteller müssen gesetzlich verpflichtet werden, ihr Bedürfnis im Detail darzulegen und den Beweis für die Notwendigkeit des generellen Zugriffs zu erbringen.

Absatz 1 ist weiter zu ergänzen, dass der Gemeinderat erst nach Stellungnahme durch die zuständigen Fachleute (Verantwortliche Einwohnerdienste) die Nutzungsberechtigung erteilen kann. Der Gemeinderat ist die politische Behörde. Die Fachverantwortung liegt bei den Leitenden der Amtsstelle (EWD).

Im vorliegenden Paragraphen fehlt die Vorschrift für eine Zugriffsverwaltung. Neue Stellen müssen mittels Vertrag oder Revers verpflichtet werden, die Datenschutzbestimmungen und auch die Vorschriften über die Meldepflicht der Zugriffsberechtigten und deren Wechsel einzuhalten. Es muss gewährleistet sein, dass Berechtigungen bei einem Abgang gelöscht werden.

<p>² Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen.</p> <p>³ Der Zugriff auf die kommunalen Einwohner- und Objektregister ist unentgeltlich.</p>	<p>Sollten diese Voraussetzungen geschaffen werden, stellt sich die Frage, wer die Kosten für diese Anpassungen übernimmt. So muss jede einzelne Gemeinde mit verschiedenen Softwaresystemen (auf Gemeindeseite und auf der Seite des öffentlichen Organs) eine eigene Lösung erarbeiten, welche dann auch noch mit den Datenschutzbestimmungen kohärent sein muss.</p> <p>Die bereits erörterten Gefahren (Kosten für techn. Umsetzung, Erarbeitung und den Support / Berechtigungen auf den Zugriff bei den öffentlichen Organen / generelle Datenschutzbestimmungen bei generellen Zugriffen etc.) bleiben ungeklärt, während für die Kantonale Plattform der Zugriff detaillierter beschrieben und geregelt ist und für die Umsetzung eine eigene Abteilung betrieben werden muss.</p> <p>Abs 2 ist zu streichen. Die Landeskirchen sind ein öffentliches-rechtliches Organ und könnten unter Abs 1 abgehandelt werden.</p> <p>Sollte der Paragraph zwingend bestehen bleiben, ist dieser wie folgt zu ergänzen: "Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen unter Einhaltung des Datenschutzes die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen."</p> <p>Wie bereits darauf hingewiesen ist zu regeln, wer für die grossen technischen Anpassungen aufzukommen hat. Für die Einwohnerdienste würde diese Änderung einen grossen administrativen Aufwand (Prüfung der Gesuche, techn. Umsetzung, Zugriffsverwaltung, etc.) darstellen. Es wäre dann unverhältnismässig, wenn die Gemeinden für die technischen Anpassungen ebenfalls aufzukommen hätten.</p>
--	---

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerkontrollen



Yvonne Haller
Präsidentin



Sandra Wirth
Sekretariat